

Ordnung bringe. Man ist es aber auch an und für sich dem Stande der Advocaten schuldig, ihm eine ehrenvolle Stellung zu gewähren, insofern sein Officium in der Vertretung der Rechtsinteressen der Individuen, sei es gegen die Regierung, sei es gegen andere Individuen, besteht; ein Advocat, der seine Pflichten treu erfüllt, gehört gewiß zu den Würdigsten der Nation. Ob sie durch eine Advocatenordnung, Disciplinarkammern u. d. d. erreichen werden, muß ich dahingestellt sein lassen; soviel erlaube ich mir jedoch zu bemerken, daß man in Frankreich nicht ganz mit den Folgen dieser Advocatencollegien zufrieden ist, insofern als die Gesetze und die Gerichte nicht immer im Stande sind, Nachtheile, die sich hierbei herausgestellt haben und die ich hier nicht näher bezeichnen will, zu beseitigen. Es wird die größte Ueberlegung Seiten der Regierung bedürfen, ob eine Einführung einer solchen Disciplinargewalt, einer solchen Advocatenkammer von Nutzen für diesen Stand und für den Staat sein kann. Ich werde mich aber dem Gutachten der Deputation anschließen, und wünsche, daß es der Regierung gelingen möge, dem Advocatenstande die Stellung anzuweisen, die ihm gebührt.

Abg. D. v. Mayer: Ich Allgemeinen bin ich mit den Ansichten, welche die Deputation entwickelt hat, einverstanden, und theile namentlich die Ueberzeugung, daß ohne eine gleichzeitige Umschmelzung der Gerichte und der Rechtsverfassung eine andere Stellung des Advocatenstandes nicht möglich ist. Freilich muß ich im Voraus bemerken, daß ich keineswegs wünsche, daß man bei einer Umschmelzung der bisherigen Verfassung auf einen Zustand der Dinge komme, wonach die Advocaten als Staatsdiener behandelt würden. Es ist dies in einigen andern Ländern der Fall, und die Advocaten stehen allerdings dadurch auf einer höheren Stufe des öffentlichen Ansehens, was nicht geleugnet werden kann. Allein wenn eine solche Stellung auch in gewisser Beziehung den Advocaten selbst erwünscht wäre, so möchte ich dagegen andrerseits glauben, daß sie nicht zum Vortheile des Publicums sei. Ich wünsche vielmehr, daß die freie Stellung der Advocaten, welche sich in Sachsen und mehren andern Ländern ausgebildet hat, so sehr sie auch hin und wieder disciplineell gedrückt sein mag, in ihrem Wesen erhalten werden möchte. Wenn ich der Meinung bin, daß die Advocaten nicht Staatsdiener werden, oder richtiger gesagt, daß die Advocaten als solche nicht Staatsdiener sein möchten, so schließt dies keineswegs die Idee aus, welche der Abg. v. Thielau aussprach, daß man künftig nur aus dem Advocatenstande die Staatsdiener wählen möchte, eine Idee, welche schon der ehrwürdige Veteran der sächsischen Rechtspflege, der verstorbene Kind, in den neunziger Jahren bekannt gemacht hat, und welche hin und wieder zwar befolgt worden ist, obwohl nicht in der Allgemeinheit und mit dem Erfolge, wie es zu wünschen gewesen wäre. Gewiß ist, daß, wenn der Advocatenstand eine würdigere Stellung bekommen und seinen Pflichten überall genügen soll, er unabhängig sein muß; er muß vom eignen Ehrgefühl und der öffentlichen Achtung mehr als von Disciplinarstrafen abhängig sein; seiner Carriere muß jedes, auch das höchste Ziel erreichbar sein, jedem Advocaten eine glänzende Laufbahn sich öffnen können, je nach sei-

nem Verdienste. So sind die Advocaten der alten Welt Staatsmänner ersten Ranges gewesen, so sind noch heutzutage in Frankreich, England, Amerika talentvolle Advocaten Staatsmänner ersten Ranges, so kann es auch in Deutschland werden, und die Benennung: Advocat wird dann ein Ehrenname selbst für die höchsten Staatsdiener sein. Allein dies ist ferner bedingt dadurch, daß man in Deutschland überhaupt die Idee aufgibt, daß die Advocaten unter dem Richter gestellt sein müssen. Hoch möge der Richterstand stehen, aber hoch soll auch der Advocatenstand stehen, keiner über dem andern, sondern neben einander, wie zwei Aeste eines Baumes. Daß man bis jetzt dem Richter eine ungemessene Disciplinargewalt über die Advocaten gegeben hat, welche dieselben in eine sehr große Abhängigkeit von ihm bringt, hat sehr viele Nachtheile gehabt, welche man nicht dem Stande, sondern den Einrichtungen zuschreiben muß. Es entstehen daraus sehr viele Verwickelungen und Nachtheile für den Richter- und für den Advocatenstand, welche nicht näher geschildert zu werden brauchen, weil sie Jedermann bekannt sind. Ferner muß man aber auch und vor allen Dingen die Idee aufgeben, welche erst neulich in der Kammer bei einer Gelegenheit von der Ministerbank verlautbart worden ist, nämlich die: daß es eigentlich gar keinen Advocatenstand in Sachsen gebe. Zunächst muß damit angefangen werden, daß den Advocaten ein status vindicirt werde, daß man sie anerkenne als eine Corporation, einen Stand und nicht als eine Collection von Fähigkeiten, Befugnissen, Berufen und Concessionen. — Ob es möglich sein wird, durch eine sogenannte Advocatenordnung etwas Wesentliches zur Hebung des Ganzen herbeizuführen, hängt freilich von dem Inhalte dieser Advocatenordnung ab. Insofern es ein Disciplinarreglement wäre, würde damit allerdings Nichts geholfen werden. Insofern sich die Advocaten aber als eine freie Corporation constituiren wollen und constituiren dürfen, dann werden sich Inhalt und Grundsätze dieser Ordnung und des Reglements von selbst finden und sie werden auf freieren und würdigeren Grundlagen gebaut werden, als auf solchen, welche bloß die Disciplin zum Ziele haben. Keineswegs will ich damit die Meinung aussprechen, als wenn der Advocatenstand als ein souveräner Stand hingestellt werden sollte, der von Niemandem abhängen sollte; ganz gewiß kann das Niemandem einfallen, am wenigsten einem Deutschen; es muß eine Unterordnung geben und der Advocatenstand kann keineswegs der alleinige sein, über welchen Niemand zu richten hätte. Richten aber seine Standesgenossen zunächst über ihn, so wird die Staatsgewalt weniger Veranlassung haben, ihr höheres Richteramt geltend zu machen und mit ihrer Macht einzuschreiten. Vorschläge über die Sache selbst hat die Deputation nicht gegeben. Diejenigen, welche sie hier angedeutet hat, sind nicht eindringend in die Ausführung der Sache, sie gehen nicht ins Detail. Es ist aber allerdings sehr schwer, dergleichen Ausführungsdetails schon jetzt zu geben, weil Alles davon abhängt, wie die künftige Gesetzgebung im Lande sich gestalten wird. Es ist diese Angelegenheit von der verehrten Deputation sehr richtig mit der allgemeinen Gesetzgebung über Gerichtswesen und Proceß in Verbindung gebracht worden; denn es wird